

Manfred Murck

Kriminalität und soziale Kontrolle

Heute . . . früh kam über den Taxifunk »Wetterleuchten in der Lindenallee!«, und die Fahrer, die sich der Radarfalle näherten, nahmen rasch den Fuß vom Gas, und einer fragte in der Zentrale an: »Wie lang wern die denn heut widder mache?«, und die Zentrale meldete: »Des dauert! Grad hat sich aaner en Ringel Flaaschworscht gekaft!« (FR, 14. 4. 72)

Mittlerweile ist auch in der deutschsprachigen Diskussion weitgehend unbestritten, daß Problemstellungen, die sich unter dem Stichwort »labeling-approach« gesammelt haben, den weiteren Gang kriminalsoziologischer Forschung und Theoriebildung entscheidend beeinflussen können und werden.

Wie entscheidend allerdings dieser Einfluß sein wird, welcher sog. Stellenwert oder welche Erklärungskraft diesem Ansatz zukommt, darüber streitet man sich von Erkenntnisinteresse zu Erkenntnisinteresse.¹

Da in der »Kritischen Justiz«, wenn auch pointiert als Auseinandersetzung mit Vertretern eines psychoanalytischen Erklärungsversuchs, die zentralen Fragestellungen des labeling-approach vorgestellt und begründet wurden², soll hier auf eine ausführliche Darstellung verzichtet und versucht werden, eine der im labeling-approach angelegten Problemstellungen weiterzuführen. Deshalb mag es gerechtfertigt sein, die Argumentation der Vertreter dieses Ansatzes zu skizzieren und eine grobe Einteilung der verschiedenen theoretischen Quellen und vorgeschlagenen Forschungsstrategien, die sich unter einem Stichwort tummeln, vorzunehmen: Ausgangspunkt ist einerseits der empirisch bestätigte Verdacht, »daß etwa 80–90% aller Mitglieder einer Gesellschaft irgendwann einmal irgendetwas getan haben, das Gesetze unter Strafe stellen«³, andererseits die statistisch ausgewiesenen schichtspezifischen Kriminalitätsraten. Somit ist die Erklärung von Prozessen selektiver Sanktionierung der zentrale Gegenstand des labeling-approach.

Die traditionelle Kriminologie nahm diese schichtspezifischen Kriminalitätsraten zum Ausgangspunkt dafür, erklärende Faktoren für das Auftreten unterschiedlicher Häufigkeiten kriminellen Handelns zu suchen. Sie entdeckt z.B. defizitäre Persönlichkeitsstrukturen (so die psychoanalytische Kriminalitätstheorie), oder aber z. B. sozial strukturierten Druck, sich eher abweichend als konform zu verhalten (so in der Anomietheorie von R. K. Merton). Ob psychoanalytisch oder soziologisch, gefragt wurde nach der Genese eines bestimmten (kriminellen) Verhaltens. Der labeling-approach nun erfaßt quasi die Kehrseite des Problems: Untersuchungsgegenstand ist nicht mehr die Entstehung eines Verhaltens, das

¹ Vgl. dazu einerseits die »historisch-materialistische« Kritik bei Autorenkollektiv R. Ahlheim u. a. Gefesselte Jugend – Fürsorgeerziehung im Kapitalismus, Frankfurt 1971, S. 141 f., andererseits die wissenschaftstheoretische bzw. an einer Integration verschiedener Ansätze interessierte Kritik bei K. D. Opp, Die »alte« und die »neue« Kriminalsoziologie, in: Kriminologisches Journal, 1/1972, und andere Beiträge im gleichen Heft.

² F. Sack, Selektion und Kriminalität, in: Kritische Justiz, 4/1971. Eine umfassende und komplexe Darstellung des Problembereichs bei F. Sack, Probleme der Kriminalsoziologie, in: R. König (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Stuttgart 1969.

³ F. Sack, Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: F. Sack/R. König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt 1968, S. 463.

anschließend vom Justizapparat mit dem Etikett (label) »kriminell« versehen wird, sondern ist diese Definitionsinstanz selber.

Das Spektrum sich ergebender Fragestellungen wird von distanzierter Warte aus so zusammengefaßt: »Sie (die Vertreter des I-a, M. M.) fragen z. B., welche Wirkungen ein bestimmtes Sanktionsverhalten für die Kriminalität des Sanktionierten hat (Stigmatisierung); sie beschreiben das Sanktionsverhalten der Instanzen sozialer Kontrolle und auch der Bevölkerung; sie befassen sich mit den Konsequenzen des Sanktionshandelns für bestimmte Personengruppen (selektive Sanktionierung); sie versuchen, das Sanktionshandeln zu erklären; schließlich soll die Frage beantwortet werden, unter welchen Bedingungen die Gesetze (Normen) entstehen, die bei der Sanktionierung angewendet werden.«⁴ Zur Klärung der Prozesse sozialer Definition eines bestimmten Verhaltens, in unserem Fall also die Subsumtion eines Verhaltens unter eine Rechtsnorm, unterscheidet Sack, in Anlehnung an ein Konzept aus der Linguistik, zwischen Regeln (Gesetzen) und Meta- bzw. Anwendungsregeln, die im Kopf des jeweiligen Juristen selektive Wahrnehmungen und Assoziationen, in der Konsequenz somit selektive Sanktionierung bedeuten.⁵ Als begrifflicher Rahmen zur Klärung der Prozesse von Definition und Antizipation bestimmten Verhaltens und der Herausbildung »krimineller Identitäten« dient der symbolische Interaktionismus, die wohl entscheidende theoretische Quelle des labeling-approach; insbesondere die Arbeiten von Becker und Goffman⁶ stehen in dieser Tradition. Wenn auch bisher nicht expliziert, so finden sich von diesem interaktionistischen Ansatz deutliche Linien zu einer (ausdrücklich Mead verpflichteten) phänomenologischen Soziologie des Wissens, wie sie von Berger/Luckmann konzipiert wurde.⁷

Versucht der labeling-approach also einerseits, schichtsspezifische Kriminalitätsraten als selektive Anwendung von Normen (Zuschreibung von Stigmata) zu erklären, so ist ihm andererseits zu verdanken, daß die für die kriminalsoziologische Diskussion lange Zeit verschüttet gewesenen Prozesse der Entstehung von Gesetzen wieder ins Blickfeld rücken. Nur durch die Einbeziehung rechtssoziologischer Fragestellungen und der Analyse politischer Entscheidungsprozesse ist der Rahmen und die Dimension kriminologischer Forschung adäquat abzustecken. Darauf hat Sack hingewiesen.⁸

Dieser Bereich ist allerdings, soweit ich sehe, nicht ausreichend erforscht, um zur Lösung kriminalsoziologischer Probleme entscheidend weiterzuhelfen. In einer Einzelfallstudie untersuchte Becker die Entstehung eines Marihuana-Steuergesetzes (USA 1937) und fand einige Bedingungen, die zur Erklärung eines solchen Prozesses notwendig sind.⁹ Impliziert ist das Problem auch in den Subkulturtheorien: da Gesetze Allgemeingültigkeit beanspruchen und somit die tatsächliche Kultuheterogenität bestehender Gesellschaften ignorieren.

⁴ K. D. Opp, a. a. O., S. 47.

⁵ Sack, Neue Perspektiven . . ., a. a. O., S. 458. In seinem jüngsten Aufsatz werden Definitionsprozesse, die »Transformation von Verhalten in soziales Handeln«, zum Dreh- und Angelpunkt seiner »marxistisch-interaktionistischen Theorie«. Sack, Definition von Kriminalität als politisches Handeln – der labeling-approach, in: KrimJ, 1/1972. Eine anschauliche Vorstellung der in diesem Bezug relevanten »pragmatischen Devianztheorien« bei J. Feest, Die Situation des Verdachts, in: J. Feest/R. Lautmann (Hrsg.), Die Polizei, Opladen 1971.

⁶ H. S. Becker, Outsiders, London 1963; Ders. (Hrsg.), The Other Side, London und New York 1963; E. Goffman, Stigma, Frankfurt 1967.

⁷ P. Berger/T. Luckmann, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, Frankfurt 1969.

⁸ Sack, Neue Perspektiven . . ., a. a. O., S. 453 f.; Ders. Probleme der Kriminalsoziologie, a. a. O., S. 982–90. Die Problematik wird von ihm neuerdings – leider – nicht mehr angemessen berücksichtigt, dazu Sack in KrimJ 1/1972.

⁹ Becker, Outsiders, a. a. O.

Zwar fehlt eine detaillierte Analyse des StGB, die die Entstehung und Änderung von Gesetzen aus politisch-ökonomischen Interessen und Zwängen erklärt¹⁰, es kann aber unterstellt werden, daß nicht nur die selektive Anwendung von Normen durch staatliche Kontrollinstanzen, sondern auch die jeweiligen Inhalte dieser Normen ein Faktor zur Erklärung schichtspezifischer Kriminalitätsraten sind.

Ein dritter Faktor, und damit werde ich mich im Folgenden beschäftigen, sind die den staatlichen Instanzen vorgelegerten sozialen Kontrollmechanismen. Dieses Problem ist in der kriminologischen Forschung, auch von den Vertretern des labeling-approach, bislang weitgehend vernachlässigt worden.

Die bisherige rechtssoziologische Darstellung des Rechts im Kontext anderer gesellschaftlicher Normensysteme orientiert sich an der nunmehr klassischen Strategie, diese Normen-(Kontroll-)systeme in der Dimension ihrer unterschiedlichen Formalisierung (der Begriff umfaßt die ansonsten üblichen Unterscheidungen nach Graden der Bewußtheit, der Rationalität etc.) zu beschreiben. Es ergibt sich die hinlänglich bekannte Sequenz von Habitualisierung, Brauch, Sitte usw. bis hin zum kodifizierten Recht.¹¹ Die Nützlichkeit einer solchen Klassifizierung für kriminalsoziologische Hypothesenbildung und Forschung ist jedoch weitgehend unklar; dies vermutlich, weil bisher kaum versucht wurde, funktionale Beziehungen zwischen den verschiedenen Ebenen sozialer Kontrolle zu bestimmen.

Ein Versuch, solche Beziehungen zu erfassen, findet sich bei A. K. Cohen, der an einem Beispiel (gesetzliche Regelung der Miet Höhe) erläutert, daß »Bräuche und Sitten... den Bezugsrahmen für die Bewertung der Angemessenheit gültiger Regeln bilden« und daß »das Gefühl für die Angemessenheit von Regeln... ein wichtiger Faktor bei der Erklärung abweichenden Verhaltens (wird)«.¹² Es sei dahingestellt, inwieweit es nun gerade Bräuche oder Sitten sein sollen, die einen Hausbesitzer veranlassen, eine gesetzlich vorgeschriebene Höchstmiete zu akzeptieren.

Die skizzierten unterschiedlichen Normensysteme könnten zudem Verwendung finden bei der Erklärung »krimineller Karrieren«: In den Sozialisationsinstanzen Familie, Schule, peer-group werden Normen und Verhaltensmuster (die, wer will, als Bräuche oder Sitten beschreiben kann), internalisiert bzw. gelernt, die sowohl die Wahrscheinlichkeit abweichenden Verhaltens als auch die Chance, daß diese Verhaltensmuster als abweichende definiert werden, vergrößern bzw. verringern.

Kehren wir zum Ausgangspunkt zurück: Es soll hier versucht werden, den staatlichen Instanzen vorgelegerte Kontrollen als einen Faktor zur Erklärung schichtspezifischer Kriminalitätsraten zu beschreiben und möglicherweise einige Funktionsbedingungen dieser Kontrolle zu analysieren. Fassen wir das zum Thema Bräuche und Sitten Vorgetragene zusammen, so ergibt sich, daß diese soziale tradierten Verhaltensmuster gesetzliche Kontrollen entlasten oder substituieren können (psychoanalytisch: ein starkes Überich ersetzt den Knast), oder aber die Wahrscheinlichkeit eines Konflikts mit diesen Kontrollen erhöhen (Kulturtoleranz, defizitäres Lernmilieu und/oder entsprechende Polizei- und Richterattitüden).

¹⁰ Ansätze hierzu bei F. Werkentin, Kriminalität und Verwahrlosung in der Klassengesellschaft, in: Erziehung und Klassenkampf, 4/1971.

¹¹ Zusammenfassend R. König, Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normensysteme, in: Rechtssoziologie, Sonderheft 11 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie.

¹² A. K. Cohen, Abweichung und Kontrolle, München 1968, S. 36.

Ob ein bestimmtes gesetzwidriges Verhalten den staatlichen Sanktionsinstanzen zur Kenntnis gelangt, ist von einer kaum überschaubaren Anzahl von Variablen abhängig.

Z. B. »1. Bei einigen Verstößen gibt es im wahrsten Sinne des Wortes kein Opfer, das sich beklagt, zetert oder weint. Hierunter fallen die meisten sogenannten »Laster« – z. B. verbotene sexuelle Beziehungen zwischen dazu gewillten Partnern oder der Gebrauch verbotener Drogen. 2. Wo es Opfer gibt und dieses den Täter kennt, kommt es zwischen ihnen unter Umständen zu einer privaten Regelung, ohne daß der Fall vor Gericht gebracht wird. Ein größer, wenn auch nicht genau bekannter Anteil der Diebstähle und anderer Eigentumsdelikte z. B. wird durch eine Entschädigung des Opfers geregelt. 3. Das Opfer kann es unterlassen, den Fall bekannt zu machen und gerichtlich verfolgen zu lassen, weil ein solcher Schritt ihm selbst Schande oder Unannehmlichkeiten einbrächte – z. B. bei Erpressung oder Notzucht. 4. Die Täter können – z. B. in großen Verbrechersyndikaten – organisiert und daher in der Lage sein, die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu bestechen oder auf andere Weise auszuschalten.«¹³

Ein wichtiger Bereich sozialer Kontrolle, der den staatlichen Instanzen selektive Informationen liefert, ergibt sich daraus, daß der größte Teil aller Ermittlungen durch private Strafanzeigen eingeleitet wird.¹⁴ Wie bei Cohen unter 2. erwähnt, kann einer Privatanzeige häufig der Versuch vorausgehen, sich gütlich zu einigen. Wie Weis/Müller-Bagehl feststellten, wird dieser Versuch insbesondere bei Eigentumsdelikten unternommen.¹⁵ Da unterstellt werden kann, daß Mittel- und Oberschichtler eher die sozialen und materiellen Fähigkeiten besitzen, solche Konflikte privat zu bereinigen, ergibt sich eine weitere Erklärung schichtspezifischer Kriminalitätsbelastung. Z. B. hat die Sekretärin X vermutlich eine größere Chance, die aus der Kasse verschwundenen 50,- DM als vorübergehende Ausleihe, die selbstverständlich sofort beglichen wird, zu deklarieren, als der Lagerist Y einen in seiner Tasche entdeckten Halogenscheinwerfer.

Wie im eingangs zitierten Beispiel aus dem Frankfurter Alltagsleben (es soll natürlich nicht bestritten werden, daß Taxifahrer auch andere Kontrollfähigkeiten haben) angedeutet, haben vor allem organisierte Gruppen eine relativ größere Chance, 1. gesetzbrechende Mitglieder vor staatlichen Sanktionen zu bewahren oder 2., und für das Beispiel präziser, einen potentiellen Gesetzesbruch zu verhindern. Dies gilt nicht nur für das Cohen'sche Beispiel Verbrechersyndikate – es sei denn, man erweitert den Begriff.

Im Folgenden soll an Hand von drei Beispielen gezeigt werden, welche Strategien verschiedener Organisationen zur Verfügung stehen, ihre abweichenden (im speziellen: gesetzbrechenden) Mitglieder zu behandeln, und welche Konsequenzen dieses Handeln für den Tatbestand selektive Sanktionierung hat.

Soziale Kontrolle soll also nicht mehr an eher vagen und empirisch schlecht faßbaren Begriffen wie Brauch etc. festgemacht werden, sondern an organisationspezifischen Kontrollstilen, die auf strafrechtliches relevantes Handeln bezogen werden sollen.

Organisationen können – ihnen bekannte – Delikte ihrer Mitglieder entweder verheimlichen und den Gesetzverletzer vor staatlichem Zugriff schützen, sie können ihn an den staatlichen Sanktionsapparat ausliefern, und sie können ihn durch Androhung dieser Auslieferung erpressen.

¹³ Ders., a. a. O., S. 53.

¹⁴ Siehe dazu K. Weis/R. Müller-Bagehl, Private Strafanzeigen, in: KrimJ, 3 + 4/71.

¹⁵ Dies., a. a. O., S. 189.

Sie können zudem die Möglichkeit haben, strafrechtlich relevante Handlungen ihrer Mitglieder autonom zu bearbeiten und somit in unmittelbarer Konkurrenz mit staatlichem Recht treten. (Als publizistisch bedeutsames Beispiel: die Verhandlung der Bestechungsaffaire durch das Bundesgericht des Deutschen Fußballbundes; für vergleichende Studien interessant: die betrieblichen Konfliktkommissionen in der DDR).

Die Möglichkeit, abweichende Mitglieder zu schützen oder nicht, ist potentiell in allen gesellschaftlichen Organisationen vorhanden. Unter dem Aspekt »krimineller Karrieren« wäre sie vor allem zu diskutieren in der Sequenz von Sozialisationsinstanzen: Familie, Schule etc. Die folgenden drei Beispiele, an denen verschiedene Kontrollstile und deren Funktionsbedingungen aufgezeigt werden sollen, beziehen sich nur auf eine Dimension sozialer Kontrolle: die – schichtspezifischen – Differenzen der Organisation der Arbeit. Beispiel 1: Verwaltungen, insbesondere öffentliche, sind darauf angewiesen, ihren »guten Ruf« aufrechtzuerhalten. Da ein Großteil ihrer Arbeit im Umgang mit kritischen Kunden stattfindet, und dieser Umgang ein Mindestmaß von Vertrauen erfordert, müssen die Mitglieder in der Lage sein, ihre Organisation vorteilhaft zu repräsentieren.¹⁶ Ein positives öffentliches Image kann die Organisation durch zwei Kontrollstile unterstützen: a) Interne Selektion und Kontrolle der Mitglieder wird vor allem gewährleistet mittels einer vorsichtigen Personalpolitik, da die Darstellung der Organisation insbesondere durch die Inhaber von Spitzenpositionen getragen wird. Homosexuelle, z. B., hatten selten eine Chance, in deutschen Verwaltungen Spitzenpositionen einzunehmen. Besonders intensiv kontrolliert werden z. B. auch Offiziersanwärter der Bundeswehr. b) Falls trotz dieser Kontrollen Mitglieder sich gesetzwidrig verhalten, wird die Organisation zunächst versuchen, diesen Tatbestand möglichst abzuschirmen. Ist dies nicht möglich oder aus internen Gründen nicht erwünscht, so wird die Sauberkeit der Organisation öffentlich demonstriert: Der Delinquent wird nicht nur durch staatliche Instanzen sondern zusätzlich durch Disziplinargerichte sanktioniert. Wie groß die Chance ist, abweichende Mitglieder vor Sanktionen zu schützen, zeigt sich am Beispiel Polizei: Da ihre Arbeitsfähigkeit häufig von der Bereitschaft der Bevölkerung zur Mitarbeit abhängt, ist sie besonders darauf angewiesen, einen vertrauenswürdigen Eindruck zu propagieren. Andererseits agieren Polizisten häufig in Situationen, in denen Legalitätsüberschreitungen erleichtert, bisweilen sogar als zur Erfüllung des Auftrags notwendig erachtet werden.

Sowohl zur Entlastung und Motivationsförderung der Polizisten als auch zur Aufrechterhaltung des guten Rufs ist die Chance, gesetzesverletzende Mitglieder vor Sanktionen zu schonen, für die Polizei sozusagen eine notwendige Arbeitsvoraussetzung. Tatsächlich ist es auch der Polizei (in Interessengemeinschaft mit Staatsanwaltschaft und Justiz) nicht erst seit Baader/Meinhofs Zeiten gelungen, sogar recht drastisch abweichende Mitglieder vor Strafverfolgung, oder, falls gar nicht zu vermeiden, vor harten Sanktionen zu schützen.¹⁷

Ein weiteres Indiz für die skizzierte These über Kontrollstile in Verwaltungen ergibt sich aus einer empirischen Untersuchung (Großstadt im Ruhrgebiet): Beamte sind unter den der Polizei zur Kenntnis gekommenen Tätern sehr stark unterrepräsentiert.¹⁸

¹⁶ Siehe dazu N. Luhmann, *Funktionen und Folgen formaler Organisation*, Berlin 1964, insbesondere Kapitel 8 und 15.

¹⁷ Einige besonders kräftige Beispiele, die Liste ist zu komplettieren in Stern 52/1971, S. 113.

¹⁸ D. Peters, *Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter*, in: Feest/Lautmann, a. a. O.

Beispiel 2: Ein Kennzeichen der sog. freien Berufe ist, daß ihr Arbeitsbereich relativ offen normiert ist. Dem entspricht, daß die Arbeit nicht in geschlossenen Organisationen stattfindet und die oben skizzierten möglichen Kontrollstile somit andere Funktionsvoraussetzungen als etwa bei Verwaltungen haben müssen. Dies sei am Beispiel der freipraktizierenden Ärzte erläutert: Die deutsche Ärzteschaft erfreut sich großer Interessenidentität und hohen Sozialprestiges. Ihre ständische Organisation, die Ärztekammern, sind bemüht, beides zu pflegen und zu wahren, denn beides ist, wie sich zeigen wird, nicht nur von monetärem Vorteil. Eine weitere Voraussetzung sozialer Kontrollstile innerhalb der Ärzteschaft: das berufsspezifische Wissen ist so weitgehend spezialisiert, daß es von Nichtfachleuten kaum kontrolliert werden kann.

Diese glückliche Konstellation ergibt:

- a) Strafrechtlich relevante Delikte (verweigerte Hilfeleistung, grobe Falschbehandlung etc.) können von den Patienten in der Regel nicht als solche eingeschätzt werden; »über der Praxis eines niedergelassenen Mediziners schwebt als oberste Kontrollinstanz nur das ‚ärztliche Gewissen‘, sein eigenes«¹⁹.
- b) Falls der unwahrscheinliche Fall eintreten sollte, daß ein Arzt wegen eines solchen Delikts (das häufig dem Tatbestand fahrlässiger Tötung nicht fernliegen dürfte) angezeigt wird, so muß ihm nachgewiesen werden, daß seine Tat (oder Nicht-Tat) kausal zu einem bestimmten Schaden geführt hat. Die Beurteilung dieses Sachverhalts kann selbstverständlich nur durch Gutachten eines Mediziners geleistet werden.
- c) Ähnlich wie in Verwaltungen wird von den Ärztekammern durch interne Vorschriften und Kontrolle darauf geachtet, daß der gute Ruf, die Würde des Standes, nicht in Mißkredit gerät. Während die Disziplinargerichte der Ärztekammern berufliche Fehlleistungen, falls sie eben überhaupt bekannt werden, relativ milde beurteilen, wird kräftig sanktioniert, wer ständische Prinzipien verletzt. Der interne Saubermann wird auch hier dazu benutzt, die Abwehr öffentlicher Kontrolle zu legitimieren.
- d) Eine entscheidende Voraussetzung der skizzierten Möglichkeiten, Ärzte vor staatlichen Sanktionen zu schützen, ist ihre Interessenidentität. Ein Hebel, diese zu erhalten, bot sich den Ärztekammern durch ihr Privileg, die Vorschriften für das Facharztwesen (Anerkennungsverfahren, Ausbildungsdauer etc.) autonom zu regeln. Sie traten somit in unmittelbare Konkurrenz zu staatlicher Gesetzgebung. Diese Privilegien sind jüngst vom Bundesverfassungsgericht drastisch beschnitten worden.²⁰

Beispiel 3: Ein Kontrollsysteem, in dem ein beachtliches Ausmaß von, wenn auch in der Regel nicht sehr schwerwiegenden, Gesetzesverletzungen quasi privat verhandelt wird, ist die Betriebsjustiz. Die Häufigkeit der dort verarbeiteten strafrechtlich relevanten Delikte (ein anderes Problem sind Verstöße gegen nur betriebsinterne Vorschriften) wird in verschiedenen Studien sehr unterschiedlich angegeben.²¹ Über den Daumen gepeilt ergibt sich, daß etwa 1% der Betriebsmitglieder pro Jahr eine Gesetzesverletzung begehen – weitaus überwiegend Eigentumsdelikte.²² Hinzu kommt, daß es natürlich auch in Betrieben eine Dun-

¹⁹ Der Spiegel, 13/1972, S. 132. Zu den weiteren Ausführungen vgl. die Spiegelserie über »Das Geschäft mit der Krankheit«, insbesondere die Nummern 12 + 13/1972.

²⁰ Der Spiegel, 31/1972, S. 39.

²¹ Eine tabellarische Zusammenstellung der Ergebnisse mehrerer Untersuchungen bei J. Feest, Soziale Kontrolle und abweichendes Verhalten in Betrieben (»Betriebsjustiz«), in: KrimJ, 3 + 4/1971.

²² Eine Bestätigung dafür ist die bisher wohl umfassendste Erhebung: Feest/Metzger-Pregizer, Betriebskriminalität und Betriebsjustiz, in: KrimJ, 2/1972.

kelziffer gibt, die Zahl der bekannten Delikte korreliert signifikant mit der Zahl der Kontrollorgane, vor allem in Kleinbetrieben dürften Gesetzesverletzungen informell erledigt werden.

Von diesen Delikten wird nur ein geringer Anteil zur Anzeige gebracht. (Auch hier schwanken die Angaben erheblich, die Anzeigekurve dürfte mit ca. 10-20% einigermaßen realistisch eingeschätzt sein.)

Abgesehen von Anzeigen gibt es für Betriebe eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten: Verweis, Geldbuße, Versetzung, Entlassung.²³

Welche der oben aufgezeigten möglichen Kontrollstrategien (Schutz/Auslieferung/Erpressung) von Seiten des Betriebs angewandt wird, ist abhängig von der Art des Delikts. Eine detaillierte Untersuchung fehlt noch, einigermaßen repräsentative Ergebnisse sind jedoch von der zitierten (noch laufenden) Studie Feest/Metzger-Pregizer zu erwarten.

Daß nur ein geringer Anteil von Delikten zur Anzeige gebracht wird, heißt jedoch zunächst, daß »außerrechtliche« Faktoren die Entscheidung der betrieblichen Kontrollinstanzen beeinflussen. Es kann vorläufig davon ausgegangen werden, »daß für jede Reaktion auf innerbetriebliche kriminelle Delikte ausschließlich Wirtschaftlichkeitserwägungen ausschlaggebend«²⁴ sind.

Diese Praxis wird dadurch erleichtert, daß die Arbeitsordnungen, die weitgehend Grundlage betrieblicher Sanktionsverfahren sind, keine eindeutige Zurechnung von Norm und Sanktion vorsehen, so daß flexible Reaktionen möglich sind.

Anzeige erstattet wird vor allem bei Delikten, die das betriebliche »Sozialklima« stören: Kollegendiebstahl, Sexualdelikte. Insoweit ist davon auszugehen, daß politisch motivierte Delikte, sofern sie stattfinden, besonders scharf sanktioniert werden.

In den meisten Fällen jedoch entlastet die soziale Kontrolle in Betrieben, organisiert als Werkschutz oder Berufshierarchie, die Justiz von Bagateldelikten, ihr wird sogar Resozialisierungsfunktion bescheinigt, da »der Gestrauchelte täglich durchschnittlich acht Stunden unter Kontrolle steht«²⁵.

Hat also auch der Betrieb die Möglichkeit, Gesetzesverletzer vor staatlichem Zugriff zu schützen, so hat dieser Kontrollstil andere Funktionen als etwa bei Ärzten: die Kehrseite dieses Schutzes ist die Möglichkeit, die Androhung einer Strafanzeige zur Disziplinierung und Erhöhung der Leistungswilligkeit zu verwerten. Deutlich sichtbar wird das bei der in einem untersuchten Werk praktizierten »Bewährungskündigung«, die »die beste Möglichkeit gibt, begangene Fehler durch ordentliche Führung wiedergutzumachen²⁶.« Ein solches Verfahren ist wohl nur selten institutionalisiert, es ist zu vermuten, daß informelle Erwartungen (die zudem den Vorteil haben, rechtlich nicht angreifbar zu sein) in dieser Beziehung der entscheidende Druckmechanismus sind.

An den Beispielen 1-3 wird deutlich, daß unterschiedliche Formen und Funktionen sozialer Kontrolle im Bereich der Organisation der Arbeit abhängig sind von der unterschiedlichen Struktur und dem unterschiedlichen Zweck dieser Organisationen.

Daß die Mitglieder eines Kollektivs »ein Interesse daran haben, sich gegenseitig an Verhaltensweisen zu hindern, die dem Kollektiv als abweichendes Verhalten

²³ Feest/Metzger-Pregizer, a. a.O., S. 87; W. D. Bovermann, Die »Betriebsjustiz« in der Praxis, Diss. Köln 1969, S. 23.

²⁴ D. Lisiecki, Reaktionsformen von Betrieben auf innerbetriebliche kriminelle Vorgänge, Diss. Hamburg 1965, S. 174.

²⁵ Lisiecki, a. a. O., S. 175; in gleichem Sinne Bovermann, a. a. O., S. 66.

²⁶ Bovermann, a. a. O., S. 54.

ausgelegt werden können²⁷, trifft nur einen Aspekt sozialer Kontrolle und nur einige Kollektive.

Große Interessenidentität und/oder organisationsspezifische Arbeitsvoraussetzungen (guter Ruf etc.) begünstigen den Versuch, tatsächlich abweichende Mitglieder vor staatlichen Sanktionen zu schützen. Jede Organisation hat die Chance, und die Größe dieser Chance hängt u. a. von den an den Beispielen erläuterten Variablen ab, Abweichungen zu verschleiern. Falls dies nicht möglich ist, können auch andere Faktoren als die interner Kontrolle eine Stigmatisierung dieser Organisation verhindern: Macht, Sozialprestige, Propaganda. (Ein Beispiel dafür ist die massive Öffentlichkeitsarbeit der Ärzteschaft nach der Spiegelserie.) In herrschaftsstrukturierten Organisationen (Betriebe) wird nach Maßgabe der Zwecke der Herrschenden über Schutz oder Anzeige eines Delinquents entschieden; Interessenidentität oder Interesse an gutem Ruf finden nicht statt.

Beziehen wir die Ergebnisse auf den Ausgangspunkt, Problemstellungen des labeling-approach, zurück, so ergibt sich:

Ausgehend von bestehenden Gesetzen (daß der Inhalt von Gesetzen eine entscheidende Variable ist, wurden oben erwähnt, jedoch bewußt nicht weitergeführt) ist zu folgern, daß 1. selektive Sanktionierung nicht nur Resultat staatlicher Sanktionspraktiken (Richterattituden, »pragmatische Devianztheorien« etc.) ist, sondern nur vor dem Hintergrund vorgelagerter Systeme sozialer Kontrolle erklärt werden kann, daß 2. ein großes Ausmaß von Gesetzesverletzungen privat, in konkurrierenden oder ergänzenden Kontrollsystmen, verarbeitet wird, und daß somit 3. eine Relativierung des Ausmaßes staatlicher Kontrollgewalt und die schichtspezifischen Belastungen durch andere Kontrollsystme in die theoretische und politische Diskussion einzbezogen werden müssen.

²⁹ Cohen, a. a. O., S. 46.